

Änderungsantrag

Öffentlich

Datum

12. Dez. 2011

Nummer

2029/11

Absender

Fraktion BIBS
 Platz der Deutschen Einheit 1
 38100 Braunschweig

Adressat

Oberbürgermeister Dr. Hoffmann
 Platz der Deutschen Einheit 1
 38100 Braunschweig

Gremium

Rat

Sitzungstermin

13.12.2011

Betreff

Zu TOP 30: Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schapener Holz u.a.“

Hiermit beantragen wir:

„Der Vorlage zuzustimmen unter Streichung der Nr. 4 und 7 aus § 6 Abs. 1, des §6 Abs. 2 und Erweiterung des §5 Abs. 4 auf die Schutzzone I“

Begründung:

Der LSG Schapener Forst ist Lebensraum zahlreicher Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sowie nach Rote Liste gefährdeter und stark gefährdeter Arten, die z.T. in großen Populationen in Schutzzone I außerhalb des als Schutzzone III und II ausgewiesenen FFH-Gebietes leben.

Schutzzwecke sind nach LSG-VO & 4 Abs. 1 u.a.

- Erhalt und Förderung der Grünlandbereiche,
- Erhalt und Förderung von Arten der Fledermäuse, Schmetterlinge, Heuschrecken und Totholz bewohnenden Käfer
- Erhalt und Förderung von standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere sollen dabei die Lebensräume für Haselmaus, Baumarder und Iltis gefördert werden.

Ungeachtet eines Erlaubnisvorbehaltes läuft die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 mögliche Neuanlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen dem

Schutzzweck diametral zuwider, da sie die Lebensbedingungen der im Schutzzweck genannten Tier- und Pflanzengruppen negativ beeinflussen (Bodenversauerung, Pflanzenschutz, Düngemittel, Beschattung). Darüber wirken sich negativ auf die Lebensbedingungen von solchen Tier- und Pflanzenarten, die nicht explizit im Schutzzweck genannt wurden (z.B. Amphibienarten), aber im Gebiet z.T. in großen Populationen vorkommen und als Arten der Anhänge II und IV der FFH-Verordnung einen besonderen Schutz genießen sowie einer besonderen Fürsorge bedürfen.

Auch die Erlaubnis Hunde unangeleint in Schutzzone I laufen zu lassen, gefährdet dort lebende Arten der Roten Liste und der FFH-Anhänge II und IV erheblich, besonders in der Aufzuchtphase.

Ebenso besteht der Schutzzweck explizit im „Erhalt und Förderung der Grünlandflächen“. Diesem erklärten Ziel steht die unter Erlaubnisvorbehalt mögliche „Änderung der aktuellen Grünlandnutzung“ (§6 Abs 1 Nr. 7) völlig entgegen, zumal in der Verordnung nicht klar ausgeführt ist, ob „Änderung der aktuellen Grünlandnutzung“ nur eine unterschiedliche Art der Grünlandnutzung meint (dies kann kaum gemeint sein, da sich eine bestimmte Nutzungsform im Laufe der Zeit immer weiter entwickelt und somit verändert) oder ob damit auch z.B. ein Grünland**umbruch** mit nachfolgender ackerbaulicher Nutzung oder Anlage von pflanzenschutz- und düngungsintensiven Weihnachtsbaumkulturen gemeint ist.

Der Erlaubnisvorbehalt, der den Anschein erweckt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Maßnahmen könnten nicht erlaubt werden, wird eingeschränkt durch § 6 Abs. 2 „Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn sie sich auf die Schutzzwecke des § 4 **erheblich** auswirken könnte.“

Eine erhebliche Auswirkung auf die im Schutzzweck genannten Tier- und Pflanzenarten kann aber gar nicht bestimmt werden, da es keine Referenzwerte für diese Tier- und Pflanzenarten für das Gesamtgebiet gibt, d.h. die Größe und der Zustand der Populationen jetzt zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Verordnung nicht bestimmt wurde und somit unbekannt ist. Dies trifft noch mehr für die Populationen von Arten der FFH-Anhänge II und IV zu, die außerhalb des ausgewiesenen FFH-Gebietes in Schutzzone I leben. Unter dieser Voraussetzung kann nicht ermittelt werden, wann sich eine Maßnahme **erheblich** auf die im Schutzzweck genannten Tier- und Pflanzenarten auswirkt. Vor diesem Hintergrund ist §6 Abs. 2 obsolet und muss gestrichen werden.

Die Verordnung enthält insgesamt erhebliche Mängel im Hinblick auf den Schutz von FFH-Arten und die Sicherstellung der Schutzzwecke insgesamt, dass sie erheblich nachgebessert werden muss.

Der hier vorgebrachte Antrag befindet sich darüber hinaus im Einklang mit der Kritik unabhängiger Fachleute aus dem Bereich des Naturschutzes (s. Anlagen).

Der von der Verwaltung vorgegebene „Zeitdruck“ im Hinblick auf die Verabschiedung der Verordnung besteht nach Auskunft des NLKWN faktisch nicht. Demzufolge ist „Brüssel froh, wenn überhaupt etwas getan wird“.

Wolfgang Büchs
BIBS-Ratsherr

Anlagen:

Antwortschreiben des BUND vom 23.11.2011:

In die Kernzone III sollte noch mit aufgenommen werden der nördliche Teil des Sandbaches, gegenüber der Sandbeekswiese. Dieser zusätzliche Teil ist in der beigelegten Karte violett eingetragen und im Besitz der Stiftung Naturlandschaft. Hier wird vertraglich vereinbart extensiv beweidet. Was anderes wird die Stiftung auch nicht zulassen. Für den gesamten Verlauf des Sandbaches, inklusive der Flächen der Stiftung, wäre es wünschenswert, eine Aufstufung zu II oder auch III zu erreichen. Begründung: diese Flächen werden sich naturnah entwickeln und nicht mehr intensiv bewirtschaftet. Schon jetzt hat sich nachweislich im direkten Flussverlauf der Drosselrohrsänger angesiedelt (Rote Liste Deutschland 2, Niedersachsen Rote Liste 1). Sichtbeobachtungen liegen vor für den Waldwasserläufer; ob er dort brütet ist nicht bekannt, aber der Flussverlauf ist Nahrungshabitat. Dieses Tier ist auf der Roten Liste Niedersachsen 2.

In der Karte ist noch ein Teilbereich markiert, den wir pflegen und seit Jahren aufwerten, den wir Weinlage nennen. Die Weinlage ist in städtischem Besitz und wir haben einen Pflegevertrag. Die Fläche wird extensiv beweidet und nachgemäht. Wir haben der Umweltbehörde vorgeschlagen, westlich angrenzende Flächen in Zukunft bei der Suche nach Ausgleichsflächen ins Auge zu fassen, um insgesamt den nördlich der Hordorfer Straße gelegenen Landschaftskomplex aufzuwerten.

Ein weiterer Vorschlag ist, die Schutzzone II, wie in der Karte violett markiert, nach Norden auszuweiten. Die Weinlage würde somit in der Zone II liegen und ein weiterer Abschnitt des Sandbaches ebenso.

BUND Kg. Braunschweig
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig
Tel: 0531-15599
Fax: 0531-4738296
Spendenkonto
Nr. 1738723; BLZ 25050000 Nord/LB

Antwortschreiben des NABU vom 29.11.2011:

Sehr geehrter Herr Dr. Büchs,
im Vorfeld der für morgen anstehenden Sitzung des **Planungs- und Umweltausschusses** möchte ich Sie noch einmal auf die zur Beratung auf der Tagesordnung stehende LSG-VO "Schapener Forst" ansprechen. Nach Ihrer freundlichen Anfrage am 07.11. bzgl. der Position des NABU zu dem Entwurf der LSG-VO hatte ich ja erstaunt feststellen müssen, dass mir beim NABU bisher keinerlei Informationen über dieses Vorhaben vorlagen - weshalb ich Sie dann auch um kurzfristige elektronische Übersendung der Unterlagen bat. Hierfür noch einmal herzlichen Dank! Da ich auf eine sofortige Anfrage von mir beim NABU Landesverband von der zuständigen aber außer Haus befindlichen Kollegin - sie war an diesem Tag in Norddeutschland zu zwei Terminen unterwegs und rief mich zwischendurch zurück - , die (vorläufige) Auskunft erhielt, dass hierzu Ihres Wissens keine Unterlagen vorgelegen hätten, hatte ich Ihnen ja genau diese Information zusammen mit meiner kurzfristig abgefassten ersten Beurteilung mitgeteilt. Auch wenn ich Ihnen diese Information in gutem Glauben weitergegeben habe, bin ich nun gezwungen, mich nachträglich bei Ihnen dafür zu entschuldigen, denn wie sich einige Tage später beim Landesverband nach einer Recherche im Archiv herausstellte, waren dort doch vor weit über einem Jahr (genau: am 24. Sept. 2010 !) diese Unterlagen eingegangen und wohl anschließend bei der postalischen Weiterleitung vom NABU Landesverband zum NABU Braunschweig verloren gegangen. Da somit formell doch kein (Post-)Formfehler vorlag und der NABU aus Sicht der Naturschutzverwaltung (persönlicher Telefonanruf von Fr. Costabel) ordnungsgemäß beteiligt worden ist, wollte man uns nun keine nachträgliche Einreichung einer Stellungnahme zugestehen - auch wenn der NABU Braunschweig im regulären Stellungnahmeverfahren mangels Informationen/Unterlagen tatsächlich keine Stellungnahme hatte einreichen können.

Da der - überwiegend begrüßenswerte - VO-Entwurf in der jetzigen Abfassung jedoch leider auch mehrere schwerwiegende Mängel aufweist, möchte ich mich nun noch einmal an Sie wenden, mit der Bitte, sich im Planungs- und Umweltausschuss für die hier erforderlichen Nachbesserungen einzusetzen. Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

- 1.) **Unangeleinte Hunde**
- 2.) **Fehlender Schutz der renaturierten Sandbachniederung**
- 3.) **Ausnahmeregelung für Neuanlagen von Weihnachtsbaumkulturen in Zone**
- 4.) **Fehlen der Nennung der FFH-Art Knoblauchkröte unter "Schutzzweck und Erhaltungsziele"**
- 5.) **Fehlender Schutz für Großhöhlen-Bäume und für Bäume mit mehreren Höhlen**

zu 1. + 2.) Unangeleinte Hunde + Fehlender Schutz für die renaturierte Sandbachniederung

Obwohl die von der Verwaltung raumfüllend kreierte Zone 1 ungefähr 5 / 6 der Gesamtfläche des LSG ausmacht, soll laut § 5 "Verbote", Abs. 4 unverständlicherweise dort keine Anleinplicht für Hunde bestehen! Sachlich ist dies überhaupt nicht nachvollziehbar, denn warum soll beispielsweise die Tierwelt in den Wäldern der vorgesehenen Zone 1 (Dibbesdorfer Holz und Volkmaroder Forst Abt. 4 sowie die westlich an den Schapener Forst angrenzenden Volkmaroder Forst Abt. 2 + Abt. 3) schlechter geschützt sein als die Tiere in den Wäldern der Zone 2 (Volkmaroder Forst Abt. 2 - 3, Schapener Forst). Auch von der Struktur her sind die Wälder durchaus ähnlich, größtenteils Altholzdominierter Laubwald, geringe Flächen jüngerer Laubwaldes sowie kleine Bereiche Nadelholz.

Ich persönlich kenne dieses Gebiet als Betreuungsfläche im Rahmen unseres stadtweit flächendeckenden "Greifvogel- und Eulen-Monitorings" sowie aufgrund allgemeiner ornithologischer Erfassungen seit nunmehr über 15 Jahren und ein

nachvollziehbarer Grund für eine derartige Unterscheidung erschließt sich mir nicht im geringsten. Warum soll das Wild oder beispielsweise die in der Waldbodenvegetation lebenden Vögel in Zone 1 nicht vor freilaufenden Hunden geschützt werden? Entsprechendes gilt auch für die Feldmark, wo beispielsweise in den Heckenstrukturen der Zone 1 insbesondere der Neuntöter mit seinem größten Vorkommen in Braunschweig auftritt!

Außerdem ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der mit großem Aufwand renaturierte und das Schutzgebiet querende Sandbach, der sich seit der Renaturierungsmaßnahme für Flora und Fauna prächtig entwickelt hat, nicht mindestens in Zone 2 wenn nicht sogar in Zone 3 aufgenommen wurde. Selbst wenn eine genaue Abgrenzung schwierig erscheinen mag, so stellt dies aber kein wirkliches Problem dar und beispielsweise eine pauschale Abstandsregelung von mindestens 10 Metern beiderseits der Ufer als minimaler Lebens- und Rückzugsraum für Fauna und Flora dürfte doch wohl allgemein zugestanden werden können.

Wesentlich eleganter und auch sinnvoller wäre es allerdings, die unsinnige Unterscheidung von Zone 1 und 2 aufzuheben und diese zu einer Zone zusammenzulegen.

zu 3.) Ausnahmeregelung für Neuanlagen von Weihnachtsbaumkulturen in Zone 1
Ebenso laut § 5 "Verbote", Abs. 4 sind im Gegensatz zu den Zonen 2 + 3 in Zone 1 Neuanlagen von Weihnachtsbaumkulturen ausdrücklich nicht verboten. In § 6 "Erlaubnisvorbehalte", Abs. 1, Nr. 4 werden solche Neuanlagen statt dessen unter einen Erlaubnisvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Dies wird jedoch durch Abs. 2 wieder relativiert und im Prinzip aufgehoben, wenn es dort heißt "Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn sie sich auf die Schutzzwecke des § 4 erheblich auswirken könnte." Welche Tragweite derart schwammige Formulierungen bekommen können und welche Probleme der Verwaltung daraus erwachsen können, zeigen doch gerade erst die vielerorts gestellten Anträge auf Bau von Massentierhaltungsstallungen u.ä., bei welchen die Kommunen auch gegen ihren Willen gezwungen sind, Erlaubnisse zu erteilen, weil man (auch im Streitfall vor Gericht) das Problem des Nachweises der Erheblichkeit hat.

Aufgrund der Versauerung der Böden durch Nadelgehölze sind die Neuanlage von Nadelgehölzkulturen in der Feldmark hier jedoch grundsätzlich abzulehnen. Dem sollte unseres Erachtens durch eine entsprechende Löschung in § 6, Abs. 1, Nr. 4 Rechnung getragen werden.

Es sei hier angemerkt, dass wir es zudem in der jetzigen Form für bedenklich halten, dass in § 6, Abs. 1, Nr.4 noch nicht einmal eine Bewirtschaftung nach ökologischen Kriterien festgeschrieben ist. Gerade die heutzutage immer beliebter gewordenen Nobilistannen oder auch Blaufichten stammen zumeist leider aus Weihnachtsbaumkulturen, die durch den massiven Einsatz von Düngern und Pestiziden Boden, Grundwasser und die dortigen Lebewesen belasten. Deshalb hat der NABU NRW und die Verbraucherzentrale NRW gerade erst (am 25.11.) in einer gemeinsamen Pressemitteilung den Kauf von Fichten, Kiefern oder Tannen aus Durchforstung oder Weihnachtsbaumkulturen, die nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet werden, empfohlen. Auch wenn eine Zertifizierung mit dem FSC-Siegel in Braunschweig aufgrund der Kleinräumigkeit aus finanziellem Grund nicht in Frage kommen dürfte, so wäre in dem Verordnungsentwurf statt dessen aber durchaus auch eine Bewirtschaftung nach den Labeln der ökologischen Anbauverbände Bioland oder Naturland zu nennen gewesen. Denn das garantiert, dass die zur Neupflanzung vorgesehenen Flächen für Weihnachtsbaumkulturen, nicht mit Herbiziden kahlgespritzt, sondern mechanisch von Aufwuchs befreit werden. Auch später werden Konkurrenzpflanzen nicht durch Pestizide kleingehalten. Stattdessen werden beispielsweise Schafe eingesetzt, die durch ihr wälderisches Fressverhalten die Weihnachtsbäume nicht gefährden. Weil im Biolandbau keine Pestizide eingesetzt werden, werden auch die "nützlichen" Insekten geschont, die in der Lage sind, einem Schädlingsbefall wirksam etwas

entgegenzusetzen. Totalverluste wie in konventionellen Baumschonungen gibt es daher im Ökoanbau nicht. Zu guter Letzt bliebe den Käufern der Bäume eine mögliche Belastung der Raumluft mit Pestizidausdünstungen in der Weihnachtszeit erspart.

zu 4.) Fehlen der Nennung der FFH-Art Knoblauchkröte unter "Schutzzweck und Erhaltungsziele"

Unter § 4 werden als Allgemeiner Schutzzweck der Erhalt, der Schutz und die Entwicklung u.a. auch verschiedener Arten genannt. Warum in Abs. 1, Nr. 5 unter "Bewahrung oder Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume..." unter b) die wichtigste Art, nämlich die vornehmlich zwischen Hordorfer Straße und Schapenstraße vorkommende und in ihren Bestand sehr stark gefährdete FFH-Art Knoblauchkröte nicht aufgeführt wird, ist rätselhaft. Die dort vorkommende Population war in den letzten zwei Jahrzehnten u.a. sogar Thema und Untersuchungsobjekt für mehrere Diplomarbeiten und jetzt, wo der Bestand dort stark gefährdet und rückläufig ist, wird die Art still und heimlich nicht (mehr) als Schutzzweck genannt. Dies steht im krassen Gegensatz zur FFH-Richtlinie, die ausdrücklich den Erhalt und die Förderung der im Anhang II gelisteten Arten fordert. Da die landwirtschaftliche Nutzung durch das Vorkommen dieser Art dort in den letzten Jahrzehnten nicht behindert worden ist, so dass dies als Grund für die Nicht-Nennung nicht in Frage kommen kann, muss man sich fragen, warum diese dort vorkommende FFH-Art in der VO nicht aufgeführt wird?! Will sich die Stadtverwaltung hier etwa wieder einmal die Option auf noch mehr Bauland offen lassen, damit wie überall in den Randbezirken auch diese Stadtteile (Volkmarode und Schapen) in absehbarer Zukunft ineinander über wachsen - so wie dies in den letzten 40 Jahren in schon fast allen Stadtrandbereichen peu à peu praktiziert wurde. Nicht nur für die hier lebenden Bürger/innen sondern auch für das NSG Riddagshausen würde sich damit eine der letzten Lücken Natur schließen! Laut meinen Vorgängern im Amt des 1. Vorsitzenden des NABU Braunschweig war der bauliche Einschluss des Naturschutzgebietes Riddagshausen noch vor wenigen Jahrzehnten von der Verwaltung kategorisch ausgeschlossen worden (mündlich zugesichert) - von den jeweils dann folgenden tagesaktuellen Ausnahmen natürlich immer abgesehen. Heute muss man die letzten Lücken suchen. Dies und der zwingende Schutz der dort vorkommenden FFH-Art Knoblauchkröte sollte zur Nachbesserung durch Aufnahme der Art in den § 4, Abs. 1, Nr. 5 b) führen.

2004 wurde in einem von der Abt. Umweltschutz der Stadt geförderten Zuschußprojekt von einem der ehemaligen Diplomanden und späteren Gutachter über die hiesige, für Braunschweig einzigartige Population der Knoblauchkröte übrigens sogar eine kleine Broschüre erarbeitet, die nach wie vor beim NABU Braunschweig erhältlich ist.

zu 5.) Fehlender Schutz für Großhöhlen-Bäume und für Bäume mit mehreren Höhlen

Unter § 5 "Verbote" wird in puncto Habitatbäume in Abs. 2, Nr. 18 nur die Entfernung von Horst- und Brutbäumen genannt. Das greift zu kurz, denn hier wird verkannt, dass insbesondere Großhöhlen nur in sehr geringem Maße vorhanden sind - und damit sowohl für deren Erbauer, also die Großspechte (Schwarz-, Grau- und Grünspecht), wie auch für die Nachnutzer (Waldkauz, Hohltaube, Baumarder, Fledermäuse u.a.m.) von eminenter Wichtigkeit sind. Abgesehen davon, dass die Begriffe "Horst- und Brutbäume" sich ausschließlich auf Vögel beziehen, benötigen darüber hinaus alle der hier genannten Arten - inklusive der Großspechte selbst - solche Höhlen nicht nur zur Jungenaufzucht, sondern auch als separate Schlafplätze bzw. als Tageseinstände! Zumindest der Schutz von Großhöhlenbäumen ist also unbedingt erforderlich, um so mehr, da über die Höhlenbauaktivität der Großspechte in den wissenschaftlichen ornithologischen Standardwerken nachzulesen ist, dass die Spechte nicht jedes Jahr eine neue Höhle bauen (geschweige denn mehrere),

sondern das oftmals eine vorjährige Höhle erneut benutzt und diese ggf. nur nachgebessert wird. So sind beispielsweise vom Schwarzspecht eine Reihe kontinuierlich andauernder Nutzungen von ein und derselben Bruthöhle über 6 und auch 7 Jahre dokumentiert. Und in diesen Jahren stellen die Spechte i. d. R. auch keine anderen Höhlen neu her. Großhöhlen sind daher aufgrund ihrer seltenen Erschaffung äußerste Mangelware und demzufolge vielfach auch limitierender Faktor! Und in dem vorgesehenen LSG gab es in den letzten Jahren bis dato entsprechend den üblichen Reviergrößen dieser Arten nach eigenen Kartierungen maximal 2 - 3 Schwarzspecht- und auch nur 2 - 3 Grünspechtreviere! Es ist also eminent wichtig, das Fällen von Großhöhlen-Bäumen unbedingt in die Verbote mit aufzunehmen!

Quellen in der Fachliteratur sind u. a. das aus 23 großen Teilbänden bestehende Mammutwerk "Handbuch der Vögel Mitteleuropas", Bd. 9 (Columbiformes - Piciformes), Seite 977 oder auch aus der Monographien-Reihe "Die Neue Brehm-Bücherei" des Verlages Westarp Wissenschaften der Bd. 300, "Schwarz-, Grau-, Grünspecht: Dryocopus martius, Picus canus, Picus viridis" (5. Aufl. 1996), S. 40-41.

Als wichtige Originalquelle sei hier beispielsweise auch noch die Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern genannt, Jhg. 2007 (Heft 1) "Öffentliche Jahrestagung 2007 der Projektgruppe 'Spechte' der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft - Schwerpunktthema 'Waldnaturschutz'", S. 56-57. Hier wird über die Höhlenbauaktivität des Schwarzspechts sogar festgehalten "Aller Erfahrung nach kann mit einem Höhlenneubau nur alle 5 - 7 Jahre gerechnet werden." und vorher "Die Behauptung, dass Schwarzspechte jedes Jahr eine neue Höhle bauen, ist längs widerlegt. Dennoch wird dies selbst in behördlichen Naturschutzverwaltungen nicht zur Kenntnis genommen. Hier besteht nach wie vor dringend Informationsbedarf!".

Dass der Schutz sämtlicher Höhlenbäume, also auch der Bäume mit den erheblich kleineren Spechthöhlen von Bunt-, Mittel- und Kleinspecht sowie mit ausgefaulten Naturhöhlen, in der forstlichen Nutzung sehr schwierig umzusetzen wäre, ist nachvollziehbar. Auch wenn die Reviere der kleinen Spechtarten um ein vielfaches kleinräumiger ausfallen und daher bei diesen Arten die Brutpaardichte deutlich sein kann, so sind auch deren Höhlen nicht in unbegrenztem Maße vorhanden - und die Liste ihrer Nachnutzer ist noch erheblich länger! Aus unserer Sicht sollte deshalb zumindest der kleine Kompromiß getroffen werden, neben den "Großhöhlenbäumen" auch noch "Bäume mit mehreren Spechthöhlen" als wichtige Habitatbäume zu schützen und in das Verbot des Fällens mit einzubeziehen.

- - - - -

Wir wären Ihnen dankbar, wenn diese Stellungnahme des NABU in die Beratungen des Planungs- und Umweltausschusses einfließen würde und seitens der Ausschussmitglieder entsprechende Textänderungen befürwortet würden. Und last but not least: wie bereits im November mitgeteilt, fängt der VO-Entwurf schon mit einem Fehler an, wenn nämlich vom "Schapener Holz" die Rede ist, statt vom "Schapener Forst". Dies ist übrigens auch in § 11 der Fall, wenn die erste VO von 1971 und ebenso die Änderungs-VO von 1981 entsprechend falsch zitiert wird.

Mit naturfreundlichen Grüßen

Carlo Fuchs

(1. Vorsitzender des NABU, Bezirksgruppe Braunschweig)